Privat oder Staat: Wer zahlt für den Straßenbau?

Ein Info- und Diskussionsabend zur Frage der Straßenbau- und Erschließungsbeiträge



Rechtsgrundlagen I (Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Zuständigkeit der Gemeinden für die Erschließung von Baugebieten ergibt sich aus § 123 Baugesetzbuch (BauGB):

- "(1) Die Erschließung ist Aufgabe der Gemeinde, soweit sie nicht nach anderen gesetzlichen Vorschriften oder öffentlichrechtlichen Verpflichtungen einem anderen obliegt.
- (2) Die Erschließungsanlagen sollen entsprechend den Erfordernissen der Bebauung und des Verkehrs kostengünstig hergestellt werden und spätestens bis zur Fertigstellung der anzuschließenden baulichen Anlagen benutzbar sein. [...]"



Rechtsgrundlagen I (Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen ergibt sich aus § 127 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB):

"Die Gemeinden erheben zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwands für Erschließungsanlagen einen Erschließungsbeitrag …"



Rechtsgrundlagen I (Erschließungsbeiträge = Bundesrecht)

Die Höhe der Erschließungsbeiträge ergibt sich aus § 129 Absatz 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB):

"Die Gemeinden tragen <u>mindestens 10 vom Hundert</u> des beitragsfähigen Erschließungsaufwands."

Das heißt: Es obliegt den Gemeinden selbst, einen höheren Anteil als 10 Prozent an den Erschließungskosten aus Haushaltsmitteln zu übernehmen!

→ Maßgeblich ist gemäß § 132 BauGB die Erschließungsbeitragssatzung (EBS) der jeweiligen Gemeinde.



Rechtsgrundlagen II (Straßenbaubeiträge = Landesrecht)

Die Verpflichtung der Gemeinden zur Erhebung von Straßenbaubeiträgen ergibt sich aus § 8 Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Satz 1 Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg (KAG):

- "(1) Bei den dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen sollen Beiträge (Straßenbaubeiträge) erhoben werden. […]
- (2) Beiträge sind Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen [...]."



Rechtsgrundlagen II (Straßenbaubeiträge = Landesrecht)

Zur Höhe der Straßenbaubeiträge trifft das KAG keine Festlegungen. Diese obliegen demnach der jeweiligen Gemeinde.

→ Maßgeblich ist gemäß § 2 Absatz 1 KAG die Straßenbaubeitragssatzung (Straßen) der jeweiligen Gemeinde.



Diskussionsstand I (Erschließungsbeiträge)

Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2018

Neufassung der Erschließungsbeitragssatzung: Fraktion DIE LINKE beantragte <u>Senkung des Anliegeranteils auf 60 Prozent</u> (von bisher 90 Prozent)

Ergebnis: ABGELEHNT mit 5 Ja, 12 Nein, 2 Enthaltungen

- dafür: DIE LINKE, BBS, UBS
- <u>dagegen:</u> SPD, CDU, FDP, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR



Diskussionsstand II (Straßenbaubeiträge)

Sitzung der Gemeindevertretung am 13.03.2018

Neufassung der Straßenbaubeitragssatzung: Fraktion DIE LINKE beantragte <u>Senkung der Anliegeranteile auf Werte zwischen 10 und 55 Prozent</u>

Ergebnis: ABGELEHNT mit 7 Ja, 12 Nein

- dafür: DIE LINKE, BBS, UBS
- <u>dagegen:</u> SPD, CDU, FDP, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR)



Diskussionsstand III (Anliegerbeteiligung)

Sitzung der Gemeindevertretung am 17.05.2017

Fraktion DIE LINKE beantragte die Erarbeitung eines standardisierten, transparenten <u>Verfahrens für die Anliegerbeteiligung bei Straßenbaumaßnahmen</u>

Ergebnis: ABGELEHNT mit 10 Ja, 11 Nein, 1 Enthaltung

- dafür: DIE LINKE, FDP, BBS, UBS
- <u>dagegen:</u> SPD, CDU, GRÜNE, NEUES FORUM, FEUERWEHR



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt für Fragen und Feedback:

Fritz R. Viertel (Vorsitzender DIE LINKE Schöneiche bei Berlin)

- E-Mail: fritz.viertel@linke-schoeneiche.de
- Telefon (mobil): 0152 26 12 24 67

